

P-2725/09DE
Antwort von Herrn Dimas
im Namen der Kommission
(6.6.2009)

Zu den umweltpolitischen Prioritäten der Kommission zählt es, die illegale Ablagerung von Abfällen zu verhindern und sicherzustellen, dass die einschlägigen Auflagen des EU-Rechts beachtet werden.

Auf Gemeinschaftsebene ist der Betrieb von Deponien durch die Richtlinie 1999/31/EG¹ über Abfalldeponien (die so genannte Deponierichtlinie) geregelt.

Nach Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass „nur behandelte Abfälle deponiert“ werden. Der Artikel sieht einige Ausnahmen vor; allerdings lassen die in diesem konkreten Fall vorgelegten Informationen keine Aussage darüber zu, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Im Grundsatz gilt, dass die Deponie Cröbern nur behandelte Abfälle annehmen darf.

Der Kommission sind die am 10. März 2009 im TV-Nachrichtenmagazin Frontal 21 aufgestellten Behauptungen über illegale Abfallablagerungen bekannt. Nach Artikel 11 der Deponierichtlinie muss vor einer Annahme von Abfall auf einer Deponie sichergestellt sein, dass die „Abfallannahmeverfahren“ vom Betreiber beachtet werden. In der Praxis muss durch Kontrollen und Inspektionen geprüft werden, ob die in Anhang II der Deponierichtlinie festgelegten Abfallannahmekriterien eingehalten werden. Zudem ist ein Register über Menge und Beschaffenheit der abgelagerten Abfälle zu führen.

Nach Artikel 12 der Deponierichtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mess- und Überwachungsprogramm während des Betriebs der Deponie in geeigneter Form durchgeführt wird. Die Kommission hat die zuständigen Behörden in Deutschland schriftlich um genauere Angaben ersucht, um die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Im EU-Recht gibt es keine Auflagen für eine vorherige Notifizierung oder Genehmigung von Abfalltransporten, solange diese die Grenzen eines Mitgliedstaates nicht überschreiten. Allerdings können die Mitgliedstaaten selbst nach Artikel 33 Absatz 3 der EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen² derartige Vorschriften erlassen.

Die Kommission wird untersuchen, inwieweit die Notifizierungsvorschriften der Verordnung über die Verbringung von Abfällen in der EU eingehalten wurden. Für die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands sind die Mitgliedstaaten verantwortlich. Die Kommission wacht darüber, dass die Abfallbeseitigung in völligem Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand durchgeführt wird.

¹ ABI. L 182 vom 16.7.1999.

² Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, ABI. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.